

Reglement über die Tagesschule der Stadt Zug

vom 30. November 1993
(Tagesschulreglement)

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,

gestützt auf § 59 Ziffer 4 des Gemeindegesetzes,

beschliesst :

§ 1

Zweck

Die Tagesschule bietet im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung Unterricht und Betreuung in Zusammenarbeit mit den Eltern an.

§ 2

Angebot

Das Tagesschulangebot umfasst:

- a) den Unterricht für den zweijährigen Kindergarten;
- b) den Unterricht für die erste bis sechste Regelklasse der Primarschule;
- c) das Mittagessen;
- d) die Betreuung vor und nach dem Unterricht mit Aufgabenhilfe und Kursangeboten für die Freizeitgestaltung.

§ 3

Schulwoche

Das Schul- und Betreuungsangebot von wöchentlich zehn Halbtagen wird auf Montag bis Freitag verteilt.

§ 4

Aufnahme

¹ Schülerinnen und Schüler, deren Schulort die Einwohnergemeinde Zug ist, sind im Rahmen der vorhandenen Kapazität zum Besuch der Tagesschule berechtigt.

² Werden mehr Aufnahmegesuche gestellt als Plätze vorhanden sind, bevorzugt die Schulkommission bei der Zuteilung Schülerinnen und Schüler,

- deren Eltern alleinerziehend oder berufstätig sind,
- die als Einzelkinder aufwachsen,
- die die Tagesschule bereits besuchen,
- deren Geschwister die Tagesschule bereits besuchen,
- für deren Aufnahme es dringende Gründe gibt.

Dabei ist eine ausgewogene Schülerschaft anzustreben, und es sind insbesondere Schülerinnen und Schüler aus möglichst allen Bevölkerungsschichten zu berücksichtigen.

³ Die Schulkommission kann Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden den Schulbesuch gestatten, sofern freie Plätze vorhanden sind und die Bewilligung der zuständigen gemeindlichen Behörde vorliegt.

§ 5

Elternbeiträge

¹ Für den Besuch der Tagesschule wird von den Eltern oder Pflegeeltern von Schülerinnen und Schülern aus der Einwohnergemeinde Zug ein Beitrag erhoben.

² Für die Ausgestaltung der Beitragserhebung gelten die folgenden Grundsätze:

- Grundlage der Berechnung bilden die Verpflegungskosten und die Personalkosten der Betreuung sowie die für die Betreuung notwendigen Sachkosten.
- Die Höhe des Beitrags ist nach dem Einkommen der Eltern abgestuft, wobei höhere Einkommen stärker belastet werden.
- Die Beitragsskala ist so zu gestalten, dass beim höchsten Belastungssatz maximal 100 % der in die Berechnung einbezogenen Kosten gedeckt werden.

§ 6

Beiträge für Schüler aus anderen Gemeinden

¹ Eltern oder Pflegeeltern von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden haben einen Beitrag an die Verpflegung und Betreuung zu leisten, der 100 % der in die Berechnung gemäss § 5 einbezogenen Kosten deckt.

² Für Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden erhebt der Stadtrat von den anderen Gemeinden zusätzlich zum Elternbeitrag ein Schulgeld.

§ 7

Ausführungsrecht

Der Stadtrat erlässt die Ausführungsvorschriften (Verordnung).

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 1994 in Kraft.

§ 9

Einführung

¹ Die Regelklassen der Primarschule werden voraussichtlich wie folgt eingeführt:

- 1. – 4. Regelklasse ab 1. August 1994
- 5. Regelklasse ab 1. August 1995
- 6. Regelklasse ab 1. August 1996

² Der Stadtrat entscheidet über den Zeitpunkt der Einführung des Kindergartens.

Zug, 30. November 1993

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Die Präsidentin:
Monika Gisler

Der Stadtschreiber:
Albert Müller

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. August 1994

INHALTSVERZEICHNIS

	§	Seite
Zweck	1	3
Angebot	2	3
Schulwoche	3	3
Aufnahme	4	3
Elternbeiträge	5	4
Beiträge für Schüler aus anderen Gemeinden	6	4
Ausführungsrecht	7	4
Inkrafttreten	8	4
Einführung	9	5